



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,  
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Landkreise, Region Hannover, kreisfreie Städte,  
große selbständige Städte und  
selbständige Gemeinden

-Anerkennungsbehörden nach BKrFQG  
-Fahrerlaubnisbehörden  
-Bußgeldstellen

Bearbeitet von  
**Claudia Fehrens**

E-Mail: [claudia.fehrens@mw.niedersachsen.de](mailto:claudia.fehrens@mw.niedersachsen.de)

Nachrichtlich: Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport  
Fahrlehrerverband Niedersachsen e.V.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl 0511 120-	Hannover
	43.2-30101/0760/0040	-7827	09.01.2017

## **Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz**

Bezug: Erlass d. MW vom 15.05.2008, Az.43-30101/0760/0040

hier: Hinweise und Erläuterungen zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 13.12.2016, BGBl. I S.2061, und zur Ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften v. 19.12.2016, BGBl. I S. 2920.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes werden die Regelungen über Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung ergänzt und geändert.

### **A. Überblick über Anlass und Inhalt der Änderungen**

Anlass für die Änderung des Gesetzes waren vermehrte Berichte über missbräuchlichen Umgang auf dem Gebiet der beschleunigten Grundqualifikation und Weiterbildung. Gleichzeitig bestanden Schwierigkeiten bei der Überwachung der Ausbildungsstätten, z. B. hatten die Kontrollbehörden keine Kenntnis über alle durchgeführten und durchzuführenden Kurse.

Um dieses Problem zu lösen, werden die Sanktionsmaßnahmen verschärft. Die Voraussetzungen im Hinblick auf die Anerkennung und Überwachung von Ausbildern, Unterrichtsorten, Teilnehmerzahl sowie Mitteilung von Daten und Zeit der geplanten Weiterbildungsmaßnahmen sind konkretisiert worden. Bußgeldtatbestände zur Bekämpfung von Missbrauch sind erweitert und mit einer strengeren Sanktion versehen worden.

Für Grenzgänger, also Personen, die keinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland haben, jedoch in Deutschland beschäftigt sind, wird eine gesonderte Nachweismöglichkeit für die Weiterbildung in Form des Fahrerqualifizierungsnachweises geschaffen. Dies wird jedoch - zunächst - nicht bundesweit verbindlich geregelt, sondern die Landesregierungen werden ermächtigt, durch

eine eigene Rechtsverordnung einen Fahrerqualifizierungsnachweis für diesen Personenkreis zu schaffen. Da in Niedersachsen bisher keine Probleme bei sog. Grenzgängern aufgetreten sind, wird Niedersachsen von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen.

## B. Gegenstand der bundesrechtlichen Änderungen

### I. Allgemeines

#### 1. Anwendungsbereich, § 1 BKrFQG

Durch Ersetzung des Wortes „Fahrten“ durch den Begriff „Beförderungen“ wird der Anwendungsbereich klargestellt. Die Richtlinie 2003/59/EG, die mit dem BKrFQG umgesetzt wird, findet nach Auffassung der Europäischen Kommission keine Anwendung auf Fahrten ohne Güter und Fahrgäste. Befördern bedeutet, mit Hilfe eines Transportmittels von einem Ort an einen anderen bringen, schaffen oder transportieren.

Im Hinblick auf die 1:1-Umsetzung der Richtlinie wurde der Zusatz „zu gewerblichen Zwecken“ gestrichen. Die Ausnahmeregelung der Befreiung von Fahrten zur nichtgewerblichen Beförderung von Gütern oder Personen ist in § 1 Abs. 2 Nr. 7 aufgeführt. Diese Ausnahmeregelung lief bisher ins Leere, da nichtgewerbliche Fahrten generell vom Anwendungsbereich ausgenommen waren. Durch Streichung des Zusatzes wird dies korrigiert. Da nun sowohl gewerbliche als auch nichtgewerbliche Fahrten vom Anwendungsbereich erfasst sind, kann die Ausnahmeregelung greifen.

#### 2. Herabsetzung des Mindestalters auf 18 Jahre bei Klasse D oder DE bei Fahrten ohne Fahrgäste, § 2 Abs. 2a BKrFQG

Hiermit wird von der Ermächtigung nach Art. 5 Abs. 3 lit. a) ii) letzter Satz der EU-Richtlinie 2003/59/EG Gebrauch gemacht. Damit sind Leerfahrten mit Fahrzeugen, für die die Klasse D oder DE erforderlich ist, bereits ab 18 Jahren erlaubt. Die Änderung ist Voraussetzung für eine entsprechende Änderung in der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Sinn und Zweck der Regelung ist es, Auszubildenden im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 Leerfahrten zu ermöglichen, um dem Nachwuchsmangel im Bereich der Berufskraftfahrer zu begegnen.

## **II. Aufgabenbereich der Anerkennungsbehörden (Landkreise, Region Hannover, kreisfreie Städte, große selbständige Städte, selbständige Gemeinden)**

### 1. Anerkennung

Hierzu wird auf Ziffer D.1. des Bezugserlasses verwiesen.

Auf folgende Rechtsänderungen wird ergänzend hingewiesen:

#### a) Antrag

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BKrFQV kann der Antrag auf Anerkennung einer Ausbildungsstätte schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden.

#### b) Anerkennungsbescheid

##### aa) Form und Inhalt

Nach § 6 Abs. 2 BKrFQV bedarf die Anerkennung der Schriftform. Es sind zu benennen:

- das anerkannte Ausbildungsprogramm
- die zugelassenen Ausbilder und Ausbilderinnen
- die zugelassenen Räume, in denen Unterricht nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 des BKrFQG durchgeführt werden darf und
- die jeweils höchstens zulässige Teilnehmerzahl.

#### bb) Räume: Klarstellung für Fahrschulen in § 7 Abs. 4 BKrFQG

Gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BKrFQG (Fahrschulen mit einer Fahrschülerlaubnis der Klassen CE oder DE und Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten bei Behörden) und deren Lehrpersonal dürfen Unterricht für die beschleunigte Grundqualifikation sowie Weiterbildung nur in den bereits im Rahmen des jeweiligen Erlaubnisverfahrens genehmigten Räumen durchführen. Dies entspricht der bisherigen Erlasslage (s. Ziff. D. 1. a) des Bezugserlasses) und wird in § 7 Abs. 4 BKrFQG jetzt klargestellt. Soweit andere Räume genutzt werden sollen, ist insoweit eine gesonderte Anerkennung nach § 7 Abs. 2 und 3 BKrFQG erforderlich.

#### cc) Teilnehmerzahl

Nach § 7 BKrFQV ist die Teilnehmerzahl für die Vermittlung der Grundqualifikation und Weiterbildung auf höchstens 25 Personen je Unterricht begrenzt. Diese Begrenzung dient der Qualitätssicherung. Die Anerkennungsbehörde kann im Anerkennungsbescheid eine abweichende Teilnehmerzahl (weniger als 25 Personen) genehmigen, wenn die baulichen Gegebenheiten dies erfordern.

Zur Ermittlung der maximalen Raumgröße können die für Fahrschulen geltenden Anforderungen als Anhaltspunkt dienen:

Arbeitsfläche je Teilnehmer	1 m <sup>2</sup>
Arbeitsfläche für die Lehrkraft und Platzbedarf für Lehrmittel	8 m <sup>2</sup>
Luftvolumen je Person	3 m <sup>3</sup> .

## 2. Überwachung

### a) Rechtsgrundlage

Die Überwachung ist jetzt in § 7b BKrFQG geregelt. Sinn und Zweck der Überwachung ist es, die in der Vergangenheit vermehrt aufgetretenen Missbrauchsfälle zu vermeiden. Ein besonderes Augenmerk ist daher darauf zu legen, ob die angezeigten Unterrichtsinhalte („Module“) tatsächlich durchgeführt wurden, ob die zeitliche Dauer eingehalten wurde und ob alle Teilnehmer in vollem Umfang am Unterricht teilgenommen haben.

### b) Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden ergibt sich aus § 10 Abs. 1 ZustVO-Verkehr.

Sie haben nach § 7b Abs. 1 BKrFQG die Fahrschulen als gesetzlich anerkannte Träger der beschleunigten Grundqualifikation und Weiterbildung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) sowie die von ihnen gesondert anerkannten Träger (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) zu überwachen.

Die Regelung in der ZustVO-Verkehr wird an die Gesetzesänderung angepasst. Der Entwurf befindet sich zur Zeit in der Verbandsanhörung.

#### c) Mitteilungspflicht der Ausbildungsstätten

Um die Überwachung des Unterrichts zu ermöglichen, ist in § 7b Abs. 3 BKrFQG eine Berichtspflicht eingeführt worden. Ausbildungsstätten haben bis 5 Werktagen vor Durchführung eines Unterrichts der für die Überwachung zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch anzuzeigen:

1. die Anschrift des Ortes, an dem der Unterricht stattfinden soll,
2. das Datum,
3. Beginn und Ende der geplanten Unterrichtseinheiten,
4. den Gegenstand des Unterrichts nach Anlage 1 der BKrFQV und
5. den verantwortlichen Unterrichtsleiter.

#### d) Befugnisse der Behörde

Nach § 7b Abs. 1 BKrFQG kann die Behörde „alle erforderlichen Maßnahmen“ treffen, insbesondere:

- Betreten der Unterrichts- und Geschäftsräume zu den jeweiligen Geschäftszeiten
- Prüfungen und Besichtigungen
- Teilnahme am Unterricht.

Mindestens alle 2 Jahre hat eine Prüfung vor Ort stattzufinden, und zwar

- bezogen auf den Unterricht: ohne Vorankündigung
- falls nur bezogen auf die Räume: mind. 2 Tage im Voraus anzukündigen (aus Praktikabilitätsgründen)

Es handelt sich hier um einen Mindestzeitraum, so das z.B. anlassbezogen oder bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten auch in kürzeren Abständen Überwachungsmaßnahmen möglich sind.

Die Frist zur Überwachung kann von der Behörde auf 4 Jahre festgesetzt werden, wenn bei zwei aufeinanderfolgenden Überprüfungen keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt worden sind. Die Fristen sind somit dem Überwachungsturnus, der nach dem Fahrlehrergesetz für Fahrschulen gilt, angeglichen worden. Damit wird es der Behörde grundsätzlich ermöglicht, die Überprüfung einer Fahrschule nach Fahrlehrerrecht und nach diesem Gesetz zeitlich zusammenzufassen, um den Aufwand sowohl für die Fahrschule als auch für die Behörde möglichst gering zu halten. Dabei ist jedoch den jeweils unterschiedlichen Anforderungen, die das Fahrlehrerrecht und das Berufskraftfahrerrecht an die Überwachung stellen, zu entsprechen.

#### e) Überwachung durch geeignete Dritte

Die zuständige Behörde kann sich für die Überwachung vor Ort geeigneter Personen oder Stellen bedienen (§ 7b Abs. 3 Satz 1 BKrFQG).

#### f) Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungspflicht nach § 8 BKrFQV

Ausbilderinnen und Ausbilder, die die beschleunigte Grundqualifikation oder Weiterbildung durchführen, müssen regelmäßig, spätestens alle 4 Jahre, an einer dreitägigen Fortbildung teilnehmen. Teilnahmebescheinigungen der letzten beiden Fortbildungsmaßnahmen sind durch die Ausbildungsstätte aufzubewahren und der Anerkennungsbehörde auf Verlangen unverzüglich

vorzulegen. Dies sollte zweckmäßiger Weise im Rahmen der turnusmäßigen Überwachung der Ausbildungsstätte erfolgen.

#### g) Gebühren

Die Gebührenordnung (GebOSt) sollte in Artikel 3 der Verordnung angepasst werden. Leider ist dabei ein Fehler unterlaufen, da dort nicht auf § 7b BKrFQG Bezug genommen wird, sondern auf die in einem Vorentwurf enthaltenen § 7 Abs. 5-7. Dieser Fehler soll bei nächster Gelegenheit korrigiert werden.

### III. Aufgabenbereich der Fahrerlaubnisbehörden (Landkreise, Region Hannover und kreisfreie Städte)

#### 1. Weiterbildungsbescheinigungen

In den Anlagen 2a und 2b der BKrFQV werden **Muster** für die Bescheinigungen über die beschleunigte Grundqualifikation sowie für die Teilnahme an Weiterbildungen verbindlich vorgeschrieben. Bescheinigungen, die bis zum 21.12.2016 ausgestellt wurden, bleiben bis zum 21.12.2021 gültig (§ 10 BKrFQV).

Bescheinigungen über den Abschluss der Weiterbildung sind nach § 5 Abs. 1c) BKrFQV **im Original** von denjenigen Ausbildern, die den Unterricht durchgeführt haben, und von dem verantwortlichen Vertreter der Ausbildungsstätte zu unterschreiben.

Bescheinigungen über die beschleunigte Grundqualifikation oder Teilleistungen der Weiterbildung sind allein von dem verantwortlichen Vertreter der Ausbildungsstätte zu unterschreiben. Die eigenhändige Unterschrift des verantwortlichen Vertreters der Ausbildungsstätte kann bei automatisierter Erstellung der Bescheinigung durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift („eingescannte Unterschrift“) ersetzt werden.

Die Vorschriften über die Module, die im Rahmen der Weiterbildung mindestens durchgeführt worden sein müssen, sind in § 4 Abs. 1 Satz 2 BKrFQV konkretisiert worden: Aus den Kenntnissbereichen 1, 2 und 3 der Anlage 1 zur Verordnung muss mindestens jeweils ein Unterkennntnisbereich abgedeckt sein.

#### 2. Fahrerbescheinigungen

Für die Ausstellung von Fahrerbescheinigungen für den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 BKrFQG genannten Personenkreis (Staatsangehörige eines Drittstaates usw.) ist folgendes zu beachten:

Die Mitgliedstaaten haben die von anderen Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ausgestellten Fahrerbescheinigungen als Nachweis einer Qualifikation nach der Richtlinie 2003/59/EG ohne Eintragung der Schlüsselzahl 95 im Feld Bemerkungen anzuerkennen. Denn die Behörden der Mitgliedstaaten prüfen die Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie vor Ausstellung einer Fahrerbescheinigung nach der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 und stellen Fahrerbescheinigungen nur an Personen aus, die die europarechtlich erforderliche Berufskraftfahrerqualifikation erworben haben. Es ist nicht erforderlich oder wünschenswert, die Schlüsselzahl 95 im Feld Bemerkungen der Fahrerbescheinigung einzutragen. Vielmehr sollte für den Fall, dass Mitgliedstaaten Fahrerbescheinigungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 für das Fahren außerhalb des Anwendungsbereichs der Berufskraftfahrer-Richtlinie ausstellen, durch einen Vermerk im Feld „Bemerkungen“ explizit ausgeführt werden, dass die Fahrerbescheinigung in diesem Sinne eingeschränkt gilt. Die bislang übliche anderweitige Praxis Deutschlands wird nun im Sinne des oben beschriebenen Ergebnisses geändert, s. Sätze 2 und 3 von § 5 Absatz 4 BKrFQV.

### 3. Änderung der Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

In Artikel 2 der Verordnung wird § 10 FeV sowie Anlage 9 der FeV geändert (s. B. I. 2.).

## IV. Sanktionen

### 1. Untersagung der Durchführung von Unterricht bzw. Widerruf der Anerkennung

§ 7a BKrFQG sieht vor, dass den gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten die Durchführung von Unterricht untersagt werden kann, wenn in grober Weise gegen die Pflichten des BKrFQG oder der BKrFQV verstoßen worden ist. Damit ist klargestellt, dass bei Verstößen nicht nur Bußgelder drohen, sondern auch eine härtere Sanktion möglich ist, welche nach pflichtgemäßem Ermessen auszuüben ist. Bei gesondert anerkannten Ausbildungsstätten tritt an die Stelle der Untersagung der Widerruf der Anerkennung.

Ein zwingender Widerruf der Anerkennung bzw. eine zwingende Untersagung der Durchführung von Unterricht ist vorgesehen, wenn wiederholt unrichtige Teilnahmebescheinigungen ausgestellt werden (§ 7a Abs. 2 BKrFQG).

Werden Unterrichtsmaßnahmen ohne die erforderliche Anerkennung angeboten oder durchgeführt, kann dies von der zuständigen Behörde untersagt werden (§ 7a Abs. 5 BKrFQG).

In all diesen Fällen hat die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung (§ 7a Abs. 6 BKrFQG).

Die Vorschriften des § 7a Abs. 2, 3 und 5 BKrFQG sind erst ab dem 1.4.2017 anzuwenden, um den Ländern Zeit zu geben, ihre Zuständigkeitsverordnungen anzupassen.

In Niedersachsen sind die Zuständigkeiten für Aufgaben nach dem BKrFQG in der ZustVO-Verkehr geregelt. Der entsprechende Änderungsentwurf befindet sich zur Zeit in der Verbandsanhörung.

### 2. Ordnungswidrigkeiten

a) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsrecht sind in Niedersachsen die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte, § 4 Abs. 1 Nr. 4 ZustVO-Owi.

b) Übersicht über neu ins Gesetz aufgenommene Ordnungswidrigkeitentatbestände:

§ 9 Abs. 1 Nr. 2: Anbieten oder Durchführen von Unterricht ohne Anerkennung

§ 9 Abs. 2 Nr. 2: Zuwiderhandeln einer vollziehbaren Anordnung nach § 7a (Untersagung der Durchführung von Unterricht)

§ 9 Abs. 2 Nr. 3: Verstoß gegen die Pflicht zur Anzeige von Unterricht nach § 7b Abs. 3 Satz 5

Übersicht über die neu in die Verordnung aufgenommenen Ordnungswidrigkeitentatbestände:

§ 9 Abs. 1 Nr. 1: Durchführen von Unterricht mit einer höheren Teilnehmerzahl als genehmigt;

Durchführen von Unterricht durch Ausbilder, die gegen die Fortbildungspflicht verstoßen haben

§ 9 Abs. 1 Nr. 2: Nicht für jeden Teilnehmer geeignete und ausreichende Lehrmittel vorhanden

§ 9 Abs. 2 Nr. 1: nicht richtiges Ausstellen von Bescheinigungen über den Abschluss des Unterrichts für die beschleunigte Grundqualifikation bzw. von Bescheinigungen über die Weiterbildung.

Die § 9 Abs. 2 Nr. 1 umfasst auch die „schriftliche Lüge“, also das Ausstellen reiner „Gefälligkeitsbescheinigungen“ für Personen, die tatsächlich nicht am Unterricht teilgenommen haben.

c) Die Überwachung der Tätigkeit der Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BKrFQG obliegt den IHKen. Stellen sie Tatsachen fest, die die Annahme rechtfertigen, dass gegen die Pflichten des BKrFQG oder der BKrFQV verstoßen worden ist, haben sie dies nach § 7b Abs. 2 Satz 3 BKrFQG den nach Landesrecht für die Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stellen mitzuteilen. Dies dient der Verfolgungserleichterung.

Ziff. B. 4. e), B. 5., D. 2 und F. sowie die Anlagen des Bezugserrlasses werden aufgehoben.

Im Auftrage



